

Allgemeinverfügung zur Regelung der Straßenmusik in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V 2020, 334) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. April 2021 (GVOBl. M-V S. 370, 372) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, 410), ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I. Regelungsbereich

Das Darbieten von Straßenkunst/Straßenmusik im öffentlichen Straßenraum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock stellt grundsätzlich eine Sondernutzung dar, die nach § 4 Abs. 1 i) der Sondernutzungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlaubnisfrei möglich ist.

Hierzu erteilen Auskünfte das Stadtamt, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, Tel.: 0381/381-3200 oder das Amt für Mobilität, Sachgebiet Verkehrsbehördliche Aufgaben, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, Tel.: 0381/381-3128 oder - 3129.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschränkt Straßenkunst/ Straßenmusik in ihrem Zuständigkeitsbereich für den Zeitraum ab Bekanntgabe dieser Verfügung **bis zum 31. Dezember 2022** mit den folgenden Bedingungen:

Der Geltungsbereich dieser Verfügung wird wie folgt festgelegt:

- Ortsteil Stadtmitte: Neuer Markt, Kröpeliner Str., ab Kröpeliner Tor bis Neuer Markt
- Ortsteil Warnemünde: Seepromenade, Am Strom, Kirchenplatz, Kirchenstraße

Außerdem wird dieser Geltungsbereich auf die ersten 20 Meter aller anliegenden öffentlichen Straßen und Plätze ausgedehnt.

Künstlerische Darbietungen auf der historischen Drehbrücke (Bahnhofsbrücke) in Warnemünde sind untersagt.

1. Das Darbieten von Straßenkunst/Straßenmusik ist nur in der Zeit von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr erlaubt.
2. Der Schalldruckpegel darf 80 Dezibel (A) in einem Umkreis von 10 Metern - ausgehend vom Spielort – nicht überschreiten.
3. In der Zeit von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr werden die ersten 30 Minuten einer Stunde als Spielzeit freigegeben, während in den zweiten 30 Minuten dieser Stunde die Ruhezeit einzuhalten ist.

Hinweis:

Eine Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über die in § 4 Abs. 1 i) der Sondernutzungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock genannten Grenzen hinaus bedarf der Erlaubnis. Ohne die erforderliche Erlaubnis ist nach Maßgabe der §§ 61 StrWG-MV und 12 der Sondernutzungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt.

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Mobilität, Fachbereich Verkehrsbehördliche Aufgaben, Tel.-Nr. 0381/381-3228 oder -3229.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich hiermit an.

III. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes M-V am durch ortsübliche Veröffentlichung des Tenors im Städtischen Anzeiger als bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Hansestadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Stadtamt
Charles-Darwin-Ring 6
18059 Rostock

oder bei einer anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@rostock.de-mail.de.

Sofern die zu übermittelnden elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind, ist eine sichere Anmeldung nicht notwendig.

Die zugelassenen Dateiformate und Dateigrößen sind dem Impressum des Internetauftritts der Stadtverwaltung Rostock zu entnehmen.

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht in Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Einsichtnahme:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Stadtamt, Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, während den Öffnungszeiten

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

eingesehen werden.

Rostock, den 6. Dezember 2021

Dr. Chris von Wrycz Rekowski
Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung und
1. Stellvertreter des OB

im Städtischen Anzeiger veröffentlicht am

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Stadtamt, Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, während der Öffnungszeiten dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Begründung:

zu I.

Sondernutzungserlaubnisse können von der zuständigen Behörde nur für den entsprechenden zuständigen Bereich vergeben werden. Die Darbietung von Straßenmusik an die Allgemeinheit erfüllt grundsätzlich den Tatbestand einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung nach § 22 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern, ist jedoch in § 4 Abs. 1 i) der Sondernutzungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlaubnisfrei gestellt worden.

Dass Straßenmusiker/-künstler ihre Kunst darbieten, ist grundsätzlich hinzunehmen.

Bei der vorliegenden Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2, 3. Alternative VwVfG M-V handelt es sich um eine Maßnahme, die genau angibt, wann und auf welchen Wegen und Plätzen welche Art von Straßenkunst/Straßenmusik dargeboten werden kann.

Mit der vorliegenden Regelung soll, unter Abwägung aller berührten Belange und mit dem gebotenen Verständnis der Straßenmusik als Sondernutzung, ein Spielraum geschaffen werden, um den Charme des Ursprünglichen und Spontanen zu erhalten. Dabei stellen die in der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen einen sachgerechten und verhältnismäßigen Interessenausgleich her.

Denn die Straßenmusik bedarf einer besonderen Verträglichkeitsprüfung, damit der primäre Verkehrszweck der Straßen nicht mehr als hinnehmbar beeinträchtigt und ein Ausgleich der Fortbewegungsinteressen der Verkehrsteilnehmer, der Kommunikationsinteressen der sonstigen Straßenbenutzer, einschließlich der Zugangsinteressen der Künstler zur Straße, sowie der Geschäftsinteressen und der Ruheinteressen der Anlieger herbeigeführt wird.

So liegt es vor allem im Interesse der Anlieger, die Straßenmusik auf bestimmte Zeiten, im vorliegenden Fall auf maximal 10 Stunden je betroffener Örtlichkeit zu beschränken.

Ebenso ist es im Sinne eines Ausgleichs interessengerecht, Musikdarbietungen an den Standorten nicht allgemein zuzulassen, an denen sonstige sondernutzungspflichtige Veranstaltungen dargeboten werden.

Dem Zugangsinteresse der Künstler zur Straße wird auf der anderen Seite dadurch Rechnung getragen, dass Möglichkeiten zum Musizieren gegeben wurden, was einer Spielzeit von bis zu 10 Stunden pro Tag entspricht.

Straßenmusik, die außerhalb der durch die Allgemeinverfügung gezogenen zeitlichen, räumlichen und modalen Grenzen liegt, bedarf im konkreten Fall einer Sondernutzungserlaubnis, die bei der Stadtverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Amt für Mobilität, Fachbereich Verkehrsbehördliche Aufgaben, 18059 Rostock, oder bei der Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde, Sachgebiet Seebad- und Kurwesen, Am Strom 59, 18119 Rostock, zu beantragen ist.

Die Zulässigkeit einer Beschränkung der Straßenmusik/-kunst auf öffentlichen Straßen ist von der Rechtsprechung seit langem anerkannt. Straßenmusiker/-künstler haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung ihres Anliegens, das darauf gerichtet ist, ihnen Straßenmusik/-kunst auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen.

Dieser Anspruch besteht jedoch nicht schrankenlos. Die Behörde ist berechtigt, dafür zu sorgen, dass eine dauerhafte Bespielung einzelner Straßen verhindert wird.

Straßenmusik/-kunst über den erlaubten Zeitraum hinaus stört wesentlich die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und kann darüber hinaus zu Belästigungen der Anwohner führen.

Dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock obliegt es darüber hinaus als Ordnungsbehörde im Rahmen der Gefahrenabwehr nach § 1 Abs. 1 SOG M-V Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Belange der öffentlichen Sicherheit sind sowohl der Schutz zentraler Rechtsgüter, wie Leben, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen, sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und staatlicher Einrichtungen. Die öffentliche Sicherheit wird vornehmlich durch Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verletzt. Im Fall von Straßenmusik, welche über die Grenzen dieser Verfügung hinausgeht, ist der § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erfüllt.

Es liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor: Gemäß § 3 Abs. 3 SOG M-V ist Gefahr eine Sachlage, bei der bei ungehindertem Ablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein schädigendes Ereignis für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird.

Gefahr bedeutet einerseits nicht lediglich die bloße Möglichkeit, andererseits aber auch nicht die Gewissheit, dass ein Schaden eintreten wird. Der Prognoseentscheidung ist in objektiv zutreffender und mit entscheidungsökonomisch vertretbarem Aufwand sorgfältig ermittelter Sachverhalt zu Grunde zu legen, wobei eine sachgerechte Abwägung der für und gegen das Bestehen einer konkreten Gefahr sprechenden Umstände zu erfolgen hat. In diese Abwägung ist u. a. etwa einzustellen, ob bzw. wie oft mit welchem zeitlichen Abstand und aus welchen Anlässen es in der Vergangenheit durch den Betroffenen zu relevanten Störungen der öffentlichen Sicherheit gekommen ist.

Straßenkünstler/Straßenmusiker sind i. S. d. § 69 Abs. 1 SOG MV für die obengenannte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verantwortlich.

Die Verfügung ist geeignet, d. h. zwecktauglich, um ihren legitimen Zweck zu erreichen oder ihn zumindest zu fördern. Somit ist sichergestellt, dass keine belästigende Straßenmusik gespielt wird.

Aufgrund des gezeigten Verhaltens von Straßenkünstlern/Straßenmusikern in der Vergangenheit ist die Verfügung gemäß §§ 13, 16 SOG M-V als erforderlich anzusehen, da sonst erfahrungsgemäß damit zu rechnen ist, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Form von unzulässigem Lärm oder Belästigung der Allgemeinheit sowie der Gefährdung der Gesundheit unbeteiligter Passanten ausgehen.

Ein gleich gut geeignetes milderes Mittel, welches weniger in die Rechte der Straßenkünstler/Straßenmusiker eingreifen würde, ist nicht ersichtlich.

Letztlich ist die Verfügung auch angemessen. Im Rahmen der gebotenen Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Straßenkünstler/Straßenmusiker durch die Verfügung lediglich in Ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) beschränkt werden. Ein Eingriff in andere verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrechte liegt nicht vor. Der Eingriff ist zum Schutz der Rechte Dritter auf körperliche Unversehrtheit und dem Schutz vor unzulässigem Lärm gerechtfertigt.

Es kann Straßenkünstlern/Straßenmusikern zugemutet werden, die getroffenen Regelungen einzuhalten.

Die Verfügung ist nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich und angemessen, um zu verhindern, dass Straßenkünstler/Straßenmusiker die Allgemeinheit, Anwohner oder Gewerbetreibende erheblich belästigen oder sogar die Gesundheit gefährden.

Gerade der Einsatz von besonders lauten Instrumenten führt dazu, dass hier immissionschutzrechtliche Richtlinien nicht eingehalten werden können. Zum Schutz der Anwohner und der ansässigen Gewerbetreibenden ist hier eine Einschränkung geboten.

Es wurde aber auch das Bedürfnis anerkannt, unter bestimmten Voraussetzungen Straßenmusik in innerstädtischen Fußgängerzonen zuzulassen. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Straßenmusik in der Fußgängerzone nicht nur üblich, sondern vielfach auch erwünscht ist, weil sie die Innenstadt kulturell bereichert und belebt, einer Verödung entgegenwirkt und in gewissen Grenzen auch Handel und Gewerbe dienlich sein kann.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung liegt in meinem Ermessen. Die vorgenannten Gründe haben dazu geführt, dass das Interesse der Straßenmusiker/-künstler hinter dem öffentlichen Interesse zurücktreten muss.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird ein sachgerechter und verhältnismäßiger Interessenausgleich geschaffen.

In Anerkennung des Ruheinteresses der Anlieger und des damit verbundenen Bestrebens, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit sowie für die Nachbarschaft weitgehend auszuschließen bzw. zu vermeiden, wurde die Möglichkeit zur Darbietung von Straßenmusik auf max. 10 Stunden pro Tag beschränkt. Dem gleichen Zweck dient die Regelung des § 4 Abs. 1 i) der Sondernutzungssatzung, dass die Straßenmusik längstens 30 Minuten am Stück von demselben Standplatz aus dargeboten werden darf. Vor dem gleichen Hintergrund wurde der Einsatz von Blechblasinstrumenten bzw. ähnlich lautenden Instrumenten sowie der Einsatz von Verstärkern und elektronisch verstärkten Instrumenten minimiert.

Die unter Punkt 2 genannten Bereiche sind besonders schützenswert, da hier viele Gewerbetreibende und Anwohner der dauerhaften Bespielung nicht entfliehen können und die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Belastung durch Straßenkunst/ Straßenmusik zu verringern.

Durch die Regelungen in der Allgemeinverfügung wurde mithin das anerkannte Interesse von Straßenmusik in innerstädtischen Fußgängerzonen und das damit korrespondierende Zugangsinteresse der Künstler zur Straße nur soweit umgesetzt, wie eine interessengerechte Berücksichtigung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarn es vertreten lassen.

Straßenmusik, die über die in der Sondernutzungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Allgemeinverfügung gezogenen Grenzen hinausgeht, bedarf einer im Einzelfall zu beantragenden Sondernutzungserlaubnis, die bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Amt für Mobilität, Fachbereich Verkehrsbehördliche Aufgaben, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock oder beim Stadtamt, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, zu beantragen ist.

zu II. sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Verfügung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Dieses Interesse ist gegeben, weil ohne die Regelungen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen würden. Diese Anordnung ist durch das öffentliche Interesse sowie das überwiegende Interesse der von der Straßenkunst/-musik Betroffenen geboten. Nur so kann die erforderliche Sicherheit für Passanten und andere Unbeteiligte hergestellt werden und verhindert werden, dass die Straßenkunst/-musik unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen und gegen behördliche Auflagen abgehalten wird. Demgegenüber muss das Interesse des potentiellen Straßenkünstlers/-musikers an der ungehinderten Durchführung der Straßenkunst/-musik zurücktreten.

Würde die Straßenkunst/-musik den gesetzten Rahmen überschreiten, entstünde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Außerdem würde es dazu führen, dass die von der Straßenkunst/-musik betroffenen unbeteiligten Dritten zugunsten der Rechte des Veranstalters in ihren Rechten unverhältnismäßig beeinträchtigt wären. Diese Beeinträchtigung wäre durch das Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Berufsfreiheit nicht mehr gedeckt

Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung der Verfügung ist mit Blick auf die Dauer von verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und sich hieran anschließender Gerichtsverfahren höher zu bewerten.

Eine spätere Vollziehung wäre dann nicht mehr sinnvoll, weil dann zumindest teilweise, ggf. sogar in vollem Umfang Erledigung eingetreten wäre. Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück. Die verfassungsrechtlich garantierte Handlungsfreiheit ist auch unter Berücksichtigung des sofortigen Vollzugs dieser Verfügung weiterhin gewährleistet.